

Beschluss über Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss betreffend den  
Bebauungsplan-Entwurf Nr. 73400/02  
Arbeitstitel: Kölner Straße in Köln-Porz-Ensen  
Vorlage-Nr. 4144/2009

**hier: Begründung der Dringlichkeit für die Beratung in der Sitzung des Rates  
am 19.11.2009**

Am 23.12.2009 läuft die Veränderungssperre ab, so dass bis zu diesem Zeitpunkt der Bebauungsplan Kölner Straße mit der Veröffentlichung Rechtskraft erlangt haben muss. Aus diesem Grund muss der Rat in seiner Sitzung am 19.11.2009 über den Satzungsbeschluss für diesen Bebauungsplan entscheiden.

Der Termin der Ratsitzung am 17.12.2009 ist zu spät, da der Bebauungsplan erst durch die Bekanntmachung rechtskräftig wird, eine Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Amtsblatt vor dem Ablauf der Veränderungssperre am 23.12.2009 dann aber zeitlich nicht mehr möglich ist. Anträge auf Genehmigung von Einzelhandelsbetrieben im Planbereich müssten nach Ablauf der Veränderungssperre genehmigt werden.

Die Stadt Köln hat in dieser Sache zwar eine Klage auf Zulassung eines Einzelhandelsbetriebes am 02.09.2009 vor dem Verwaltungsgericht Köln gewonnen, allerdings ist eine Berufung zulässig.

Wenn dieses Vorhaben durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73400/02 verhindert werden soll, muss der Rat am 19.11.2009 den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes fassen. Der Stadtentwicklungsausschuss wird per Dringlichkeitsentscheidung beteiligt.